

Mitgliedsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitgliedsordnung ist ein der Satzung untergeordnetes Regelwerk. Zu seiner Änderung bedarf es keiner Satzungsänderung.
2. Die Mitgliedsordnung konkretisiert §5 der Satzung des Vereins.

§ 2 Ordentliche Mitglieder

1. Mitglieder sind Jugendklubs/Gruppen, Landesverbände, Förder- und Ehrenmitglieder, die den Vereinszweck aktiv betreiben oder durch ihre Mitgliedschaft passiv unterstützen.
2. Über die Aufnahme neuer Jugendklubs/Gruppen und Landesverbände entscheidet einmal jährlich die Mitgliederversammlung. Ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft im Bundesverband ist beim JunOst-Bundesvorstand einzureichen. Für Antragsteller, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Durch den Beitritt zum Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst e.V. erklärt sich das Mitglied zur Einhaltung der im Verband geltenden Regelungen (siehe insb. Satzung) bereit und verpflichtet sich zur regelmäßigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge (siehe Beitragsordnung).

§ 3 Fördermitgliedschaft

1. Natürliche und auch juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden. Sie können den Verband materiell unterstützen, ohne in das aktive Leben eines/einer Jugendklubs/Jugendgruppe eingebunden zu sein.
2. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Bundesvorstand. Für den Austritt/Ausschluss fördernder Mitglieder gelten die Regeln der Jugendklubs und Landesverbände.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Auszeichnung für besondere Verdienste und soll sparsam sowie nur nach eingehender Prüfung durchgeführt werden.
2. Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sollten dem Verein längere Zeit angehören und sich durch besondere Verdienste für den Verein auszeichnen haben.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes oder eines der Mitglieder ernannt.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuss oder Tod. Über einen Ausschuss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft:

- grobe Verstöße gegen die Satzung des Verbands begeht,
- in grober Weise den Interessen des Verbands, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen seit mehr als drei Jahren nicht nachkommt.

2. Ein Austritt aus dem Verband hat schriftlich zu erfolgen.

3. Wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht entrichtet, wird die Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft automatisch überführt (siehe § 6).

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

1. Wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht entrichtet, wird die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5.3. der Mitgliedsordnung automatisch in eine ruhende Mitgliedschaft überführt.

2. Ruhende Mitglieder können die Angebote des Verbandes der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst e.V. nur eingeschränkt und ohne Ermäßigungen nutzen. Ein ruhendes Mitglied kann keine Fördermittel über den Bundesverband beantragen.

Die Mitgliedsordnung wurde durch den Beschluss der Vorstandssitzung des VRJD JunOst e.V. vom 16.02.2019 in Düsseldorf verabschiedet.